

deien 272 000  
schen. Dann  
Haus bereit-  
so nach der  
Plan nimmt  
men. Wolff  
en im Spiel

en haben die  
Ausstellungen  
lung gebaut.  
und hat in  
Sarafani,  
otelrat des  
inden, sam  
re Attraktion  
an, die der  
Ringlämpfe  
tötig ist  
derzeit  
g ausprächen.  
ben.

ichter. Vor  
stant Hoff-  
heures Auf-  
aus Chro-  
Generalstab-  
osch endet  
Lebenszeit  
nt der öster-  
er den Rest

Kabats-Ein-  
nehmen nach  
abale einge-  
ad Deutsch-  
öffnung, dach  
ben könnten.

In Wirt-  
ach Schnaps  
gestellt war.  
er Menschen  
n sein. Der  
ber 21 Wirt-

Iche Waren-  
lab gemacht.  
a. Die Be-  
evident

ndbare;  
ur Höhle

kommt

Faffen.

die noer  
vidierte er  
aber de  
nunnen  
ammeis  
zu ei

gig, al  
Bauer zu  
n Wider-  
der Blick  
Blinnen

als Re  
halt tra  
bengen,  
nen be  
begierig  
minnen  
en nem  
herone  
differ  
ngenden

reichen  
e Rora  
e begie-  
tisch-be-  
ht hing,

änden!"  
„Jens  
id pah  
ist Du  
— Im  
in un-  
248.20

# Nachrichten für Naunhof

## Amtlicher Anzeiger

Blatt. Sonntagsblatt



## Sächs. Landeszeitung

Fernsprecher Nr. 2

für die Gemeinden Albrechtshain, Althen, Ammelshain, Belgershain, Beucha, Borsdorf, Eicha, Engelsdorf, Erdmannshain, Fuchshain, Groß- und Kleinsteenberg, Kling, Köhra, Lindhardt, Pomßen, Seifertshain, Sommerfeld, Staudnitz, Threna u. c.

Erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend, soends 6 Uhr. Bezugspreis vierteljährlich 3 Mk., monatlich 1 Mk., durch die Post bezogen inal. der Postgebühren 3 Mk. 20 Pg. Anzeigenpreis: die lehrgesetzte Zeitung 20 Pg., auswärts 30 Pg. Amtlicher Teil 50 Pg. Reklamezeitung 60 Pg. Beilagegebuhr pro Tausend 10 Mk. Annahme der Anzeigen bis 10 Uhr vorm. Im Falle höherer Gewalt, Krieg, Streik, Ausperrung, Waffentreiberei, Verhinderung im Betrieb der Poststelle oder solchen Differenzen hat der Verleger keinen Anspruch auf Lieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.

Nr. 114.

Mittwoch, den 24. September 1919.

30. Jahrgang.

### Amtliches.

Auf Woche N Nr. 2 der roten Karte werden vom 25. bis 29. September verauflagt:

125 gr Brot für 12 Pg.

125 gr Teigwaren für 17 Pg. und

100 gr Kartoffelerzeugnisse

(Gogo, Kartoffelgruppen, Kartoffelstärke) oder weitere 100 gr Brot.

Unsprud auf eine bestimmte Sorte besteht nicht.

Gleichzeitig kommen auf die Bratwurst-Bezugsmarke Nr. 7

250 gr Kunsthonig,

Panetware für 40 Pg. oder lose für 39 Pg.

sowie auf den Delikatessen für Monat September

62½ gr Speiseöl für 95 Pg.

zur Ausgabe.

Abgabe an die Händler bei den Warenverteilungsstellen: 24. September. Gelände sind mitzubringen.

Grimma, 20. September 1919.

Der Bezirksverband der Amtshauptmannschaft.

Warenüberverteilungsbüro: G. A. Ross.

### Einführung der Milchausweise für die Kuhhalter.

S. 5 der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1917 betr. Ablieferung von Milch- und Milcherzeugnissen, gefändert durch die Bekanntmachung des Bezirksverbandes vom 26. Juli 1919 — betr. Neue Milcherträge — erhält jetzt folgende Fassung:

#### Milchausweise.

1.) Vom 29. September ab werden anstelle der wöchentlichen Milcherträge Milchausweise eingeführt.

Der Bezirksverband macht zur Vermeidung unnötiger Weiterleitung ausdrücklich darauf aufmerksam, daß jede Weigerung der Einreichung von Milchausweisen und jede Aufführung hierzu strafbar ist und verfolgt werden muß.

Bei einem einzelnen Rückgang der Ablieferung ist die Wiedereinführung der bisherigen Milcherträge zu gestatten. Auch kann einzelne Gemeinden und Kuhhaltern die Erstellung eingehenderer Milcherträge bei ungünstiger Ablieferung auferlegt werden.

2.) Die Milchausweise sind allmählich, spätestens bis Montags vormittags 10 Uhr bei der Ortsbehörde (Stadtrat, Bürgermeister, Gemeindevorstand, Gutsvorsteher) einzureichen unter Beifügung aller eingenommenen Vollmilch-, Magermilcharten und Empfangsbestätigungen.

3.) Zur Ausfüllung und Einreichung der Milchausweise ist jedes Kuhhalter verpflichtet, auch wenn sämtliche Kühe frischen leben.

4.) Die Ortsbehörden haben sofort im Laufe des Montags vormittags zu prüfen, ob sämtliche Milchausweise eingegangen sind. Schließende Ausweise sind sofort beizugeben. Spätestens am Dienstag Mittag sind die Milchausweise gesammelt und verschlossen unter folgender Unterschrift einzuhenden:

Milchüberwachungsstelle des Bezirksverbandes Grimma.

Grimma, Schülzenhaus.

Dabei sind auf einem beizulegenden Zettel diejenigen Kuhhalter namhaft zu machen, die bis zur Abhandlung ihrer Milchausweise noch nicht eingereicht haben.

5.) Auf alle Milcherträge ist künftig Milchausweise in den noch gültigen Bekanntmachungen des Bezirksverbandes zu legen.

Grimma, den 20. September 1919.

906 Fe.

Der Bezirksverband der Amtshauptmannschaft.

#### Sozialpreise für Brotpreise und Getreide.

In S. 22 der Bekanntmachung über die Bewirtschaftung der Feldfrüchte aus der Ernte 1919 vom 29. Juli 1919 werden der vorstehende und der leicht Absoat durch folgende Vorschrit erlegt:

Bei anerkannten Sozialgütern darf dem Höchstpreise folgende Beträgen zugestanden werden:

für die erste Absoat bis zu 250 .

für die zweite Absoat . . . 220 .

für die dritte Absoat . . . 200 .

Bei sonstigem Sozialgut (Handelsofogut) erhöht sich der Höchstpreis um höchstens 180 Mark für die Tonne. Beim Wettbewerb von Sozialgütern dürfen neben dem Sozialabsoatpreise insgesamt Zuschläge bis zu 6 vom Hundert der Preise genommen werden.

Sowohl anerkannte Sozialgetreide und Handelsofogut nach Instruktionen der Verordnung des Herrn Reichsernährungsministers über Sozialpreise für Brotpreise und Getreide vom 6. September 1919 auf Grund des vorher abgeschlossenen Vertrages zu liefern ist, kann der Verkäufer bei erster bis dritter Absoat einen Zuschlag von 120 Mk., bei sonstigem Sozialgut (Handelsofogut) einen Zuschlag von 140 Mk. für die Tonne zu dem Vertragspreise verlangen, sofern nicht der Käufer unverzüglich nach Stellung des Verlangens durch den Verkäufer erahnt, daß er die Zahlung des erhöhten Preises ablehnt. Lebt der Käufer die Zahlung des erhöhten Preises ab, so ist der Vertrag so anzusehen, als ob der Käufer gemäß einem ihm zustehenden Rechte insofern vom Vertrage zurückgetreten ist.

Grimma, den 13. September 1919.

Getr. 1909.

Der Westsächsische Kommunalverband für den Bezirksverband der Amtshauptmannschaft Grimma.

#### Schrotmühlen.

Auf Grund der Bekanntmachung des Wirtschaftsministeriums vom 6. September 1919 treten an die Stelle der §§ 29 bis 33 der Bekanntmachung über die Bewirtschaftung der Feldfrüchte aus der Ernte 1919 vom 29. Juli 1919 die folgenden Vorschriften:

Als Schrotmühle wird angesehen ohne Rücksicht auf die Bezeichnung jede nicht gewerbsmäßig betriebene Mühle oder sonstige Vorrichtung, die zum Mahlen, Schrotzen oder Quellen von Getreide geeignet ist, mag sie für Hand- oder Kraftbetrieb eingerichtet, beweglich oder fest eingebaut sein.

S. 30.

Die Benutzung von Schrotmühlen zur Verarbeitung von Getreide (Roggen, Weizen, Spelt, Dinkel, Hefen, Einkorn) ist untersagt.

Andere Früchte, der im § 2 der Reichsgesetzordnung für die Ernte 1919 bezeichneten Art dürfen nur zur Herstellung wirtschaftlich notwendigen Butterkäses und nur mit schriftlicher Genehmigung der Getreidegebietsstelle im Schrotmühlen verarbeitet werden. Die Genehmigung ist nur dann zu erteilen, wenn die Verarbeitung in einer gewerbsmäßig betriebenen Mühle mit erheblichen Schwierigkeiten für den Antragsteller verhindert ist oder sonstige besondere Gründe die Benutzung der Schrotmühle rechtfertigen.

S. 31.

Anträge auf Erteilung von Genehmigungen im Sinne von § 30 müssen unter Vorlegung der Gründe schriftlich bei der Getreidegebietsstelle gestellt werden und haben die Menge und die Art der zu verarbeitenden Getreide zu enthalten.

Die Genehmigung enthält den Namen des Unternehmers, die Menge und die Art der zu verarbeitenden Früchte, sowie den Zeitpunkt, bis zu dem die Genehmigung erteilt ist.

S. 32.

Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, die sich im Besitz einer Schrotmühle befinden, sind verpflichtet, diese innerhalb einer Frist von 2 Wochen der Getreidegebietsstelle anzugeben. Für die Schrotmühlen, die bereits versiegelt worden sind, ist keine Meldung zu erlassen.

Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, die nach Antragstellen einer Schrotmühle erwerben, sind verpflichtet, diese gemäß Absatz 1 innerhalb einer Frist von 2 Wochen von dem Tage ab bei der Getreidegebietsstelle anzumelden, an dem sie den Gewahrsam an der Schrotmühle erlangten.

S. 33.

Sämtliche Schrotmühlen sind durch die Gendarmerie zu verliegen (plombieren). Um unerlaubte Benutzung von Schrotmühlen zu verhindern, sollen die Ortsbehörden nach ministerieller Verordnung überall, wo es sich durchführen läßt, einen wichtigen Behandlungsplatz der Schrotmühle in amliche Verwohnung nehmen. Geschieht dies, so kann vom Versteiger abgesehen werden.

S. 34.

Die Reichsgesetzordnung für die Ernte 1919 die Lieferung bestimmter Mengen Hülsenfrüchte und Bohnen aufgegeben. Die auf jede Wirtschaft entfallende Pflichtlieferung wird den Beteiligten in der nächsten Zeit durch die Getreidegebietsstelle mitgeteilt werden.

Für die Pflichtlieferungen gelten die in § 22 der Bekanntmachung über die Bewirtschaftung der Feldfrüchte aus der Ernte 1919 im Bezirksverband Grimma vom 29. Juli 1919 angegebenen Liefernahmepreise.

S. 35.

Grimma, den 17. September 1919.

Getr. 1915.

Der Westsächsische Kommunalverband für den Bezirksverband der Amtshauptmannschaft Grimma

### Ablieferung von Hülsenfrüchten und Bohnen aus der Ernte 1919.

Die Reichsgesetzordnung hat dem Bezirksverbande gemäß § 13 a der Reichsgesetzordnung für die Ernte 1919 die Lieferung bestimmter Mengen Hülsenfrüchte und Bohnen aufgegeben. Die auf jede Wirtschaft entfallende Pflichtlieferung wird den Beteiligten in der nächsten Zeit durch die Getreidegebietsstelle mitgeteilt werden.

Für die Pflichtlieferungen gelten die in § 22 der Bekanntmachung über die Bewirtschaftung der Feldfrüchte aus der Ernte 1919 im Bezirksverband Grimma vom 29. Juli 1919 angegebenen Liefernahmepreise.

S. 36.

Grimma, den 17. September 1919.

Getr. 1754 a.

Der Westsächsische Kommunalverband für den Bezirksverband der Amtshauptmannschaft Grimma.

### Befreiung von Hafer.

Auf Veranlassung des Direktoriums der Reichsgesetzordnung wird folgendes angeordnet:

1. Das Ausdrücken von Hafer vor dem 16. Oktober 1919 darf der Genehmigung des Bezirksverbandes. Diese Genehmigung wird nur in dringenden Fällen erteilt. Mit der Erteilung der Genehmigung wird die Getreidegebietsstelle beauftragt. An diese sind Gefüße um Druckgenehmigung zu richten. Die Gefüße müssen eine eingehende Begründung enthalten.

Bei Zwiderhandlungen gegen das Ausdruckerbot muß unbedingt mit Bekämpfung und mit Einsicht des verbotenen Getreides vorgegangen werden. Außerdem kann jüdische Handwerker, die nachgewiesenermaßen unbeklagt Hafer ausgedrohren haben, die Lieferung neuer Druckköder gesperrt werden.

2. Der Verkauf von Hafer mit der Gewinnung ist wünschenswert. Mit der Erteilung dieser Genehmigungen wird die Getreidegebietsstelle beauftragt. An diese sind daher einige Gefüße zu richten. Bei Stückgutverladung ist der Großhändler belastigbar.

Zwiderhandlungen gegen die vorstehenden Anordnungen werden gemäß § 8 der Reichsgesetzordnung für die Ernte 1919 bestraft.

Grimma, den 19. September 1919.

Getr. 1918.

Der Westsächsische Kommunalverband für den Bezirksverband der Amtshauptmannschaft Grimma.

### Haferausfuhrverbot.

Mit Rücksicht auf die an den Bezirksverband zu liefernden Hafermengen wird hiermit die Ausfuhr von Hafer und Gemenge, in dem Hafer befindet, aus dem Bezirksverband Grimma untersagt. Die Ausfuhr darf nur mit schriftlicher Genehmigung des Bezirksverbandes erfolgen. Mit der Erteilung der Ausfuhr genehmigungen wird die Getreidegebietsstelle beauftragt, an die dahingehende Gefüße zu richten sind.

Zwiderhandlungen gegen dieses Ausfuhrverbot werden gemäß § 8 der Reichsgesetzordnung für die Ernte 1919 bestraft. Außerdem werden die fraglichen Hafervorräte entzündunglos für verfallen erklärt werden.

Grimma, 22. September 1919.

Getr. 1978.

Der Westsächsische Kommunalverband für den Bezirksverband der Amtshauptmannschaft Grimma.

### Pflaumen-Verkauf.

Auf die Menge 4 der Gemeindelebensmittelkarten werden in den Geschäften von